Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 39. Ausgegeben Mittwoch den 29. September. 1909.

Inhalt:

Regierungspräsident.

(Regierung)

767. Nach der Bekanntmachung vom 3. Februar d. Js. — I. A. 540 — (Amtsbl. Seite 45 1909), betreffend Nachtrag zu Nr. 7 der Ausführungs-Anweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungs-Vertrage vom 17. Dezember 1904, soll in Fällen, in denen die Ausweisung hilfsbedürftiger Personen nach den Niederlanden durch Erstattung der erwachsenden Verpflegungskosten abgewendet wird, die Zahlung der Kosten in der Weise erfolgen, daß die empfangsberechtigte inländische Kasse zu den vereinbarten Zahlungsterminen die fälligen Beträge bei der Niederländischen Gesandtschaft in Berlin durch Postauftrag erhebt, dem die vollzogene Quittung beigefügt wird.

Um der Gesandtschaft hinreichende Möglichkeit zur Prüfung zu geben, ob die bei ihr zur Anmeldung gelangenden Beträge gezahlt werden können, ist künftig den Postaufträgen außer der Quittung stets eine genaue Kostenberechnung beizufügen, aus der alle Einzelheiten des angemeldeten Betrages hervorgehen.

Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Niederländischen Gesandtschaft nur solche Beträge erhoben werden dürfen, über deren Höhe bereits eine Vereinbarung zwischen den beteiligten beiderseitigen Behörden vorliegt und das in Fällen, in denen dies nicht zutrifft — also auch, wenn sich die zuerst festgesetzten Pflegekosten inzwischen erhöht haben — vorher eine entsprechende Vereinbarung auf dem in dem obigen Runderlasse vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden muß.

Frankfurt a. O., den 15. September 1909.

(I. A. 4967.) Der Regierungspräsident.

768. Es hat sich ergeben, daß bei den wegen Rotlauf als bedingt tauglich beanstandeten Schweinen in vielen Fällen die Lungen wegen Hämorrhagien und die Lebern wegen parenchymatöser Degeneration als untauglich beanstandet worden sind. Dieses Verfahren kann nicht gebilligt werden. In den Fällen, in denen Tierkörper wegen Schweinerotlaufs nach § 37 III Nr. 2 der Ausf.-Best. a zum Fleischbeschaugesetz als bedingt tauglich anzusehen sind, ist weder die Lunge noch die Leber der beanstandeten Tiere derart verändert, daß die unschädliche Beseitigung solcher Organe vom gesundheitlichen Standpunkte aus geboten ist. Die etwa unter dem Lungenfelle vorhandenen Blutpünktchen (Hämorrhagien) und die infolge einer fettigen Entartung oder trüben Schwellung (parenchymatöser Degeneration) entstandenen Veränderungen des Lebergewebes können wegen ihrer Geringfügigkeit als Veränderungen im Sinne der Vorschrift in Nr. 11 des § 35 a. a. O. nicht gelten. Es ist daher nicht erforderlich, Lungen und Lebern von Schweinen, die wegen Rotlaufs als bedingt tauglich erklärt worden sind, aus Anlaß des Rotlaufs noch besonders als untauglich zu beanstanden. Die Organe sind vielmehr, soweit nicht Merkmale anderer Krankheiten vorliegen, die eine andere Beurteilung erfordern, ebenfalls als bedingt tauglich anzusehen.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich, die Beschauer hierauf hinzuweisen.

Frankfurt a. O., den 16. September 1909.

(I. Bg. 4854.) Der Regierungspräsident.

769. Für die Herren Kreistierärzte.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Grenzstationen anweisen lassen, die zur Ein- und Durchfuhr von Vieh benutzten Wagen mit Bleiver-

schlüssen zu versehen, sofern es von der genehmigenden Behörde zur Bedingung gemacht ist, und nicht schon durch die Zollbehörden geschieht. Falls die Bleie gelöst werden müssen, um z. B. einem Begleiter den Zutritt zu den Tieren zu ermöglichen, darf dies nur bahnamtlich unter Ueberwachung der Sendungen bis zur Wiederanlegung des Bleiverschlusses geschehen. Die Abnahme des Verschlusses am Entladeorte ist nur von der Eisenbahn zu bewirken.

Frankfurt a. O., den 21. September 1909.
(I Bg. 4855.) Der Regierungspräsident.

770. Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Städte über 10000 Einwohner ersuche ich, mir bestimmt spätestens bis zum 5. Oktober d. Js. mitzuteilen:

Namen, Sitz und Besitzer der in ihren Bezirken vorhandenen Erziehungsanstalten, Waisen-, Rettungshäuser und dergleichen Anstalten einschließlich der kommunalständischen Anstalten.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Frankfurt a. O., den 27. September 1909.
(I D. 561). Der Regierungspräsident.

771. Für die Herren Landräte und die städtischen Polizeiverwaltungen.

In dem Verlage von Trowitzsch u. Sohn hier ist eine von dem Gewerbeinspektor Albrecht zusammengestellte Uebersicht erschienen über die vom 1. Januar 1910 ab gültigen Bestimmungen der durch Novelle vom 18. Dezember 1908 abgeänderten Reichsgewerbeordnung betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Gewerbebetrieben, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden.

Bei den äußerst geringen Kosten dieser Uebersicht empfehle ich die Beschaffung zur Ausstattung der mit der Aufsicht über die Gewerbebetriebe beauftragten Beamten.

Frankfurt a. O., den 21. September 1909.
(I Bg. 4939.) Der Regierungspräsident.

772. Von der Fischerschen Medizinischen Buchhandlung in Berlin sind Sonderabdrücke der neuen Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 1. Sept. d. Js. hergestellt worden, die sich besonders zum Gebrauch für die Behörden eignen, da die Aenderungen gegen die alte Dienstanweisung durch Kursivdruck kenntlich gemacht sind. Mitabgedruckt sind auch das Kreisarztgesetz und die Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen. Dabei ist mehrfachen Wünschen entsprechend stärkeres, weißes Papier zu dem Druck benutzt und das Heft mit einem dauerhafteren Umschlag versehen.

Der Preis eines Exemplars beträgt 1 M.; er ermäßigt sich beim Bezuge von 10 und mehr Exemplaren auf 0,75 Mk., vorausgesetzt, daß die Bestellung unmittelbar an die Expedition der Zeitschrift für Medizinalbeamte, die Hofbuchdruckerei von J. C. C. Bruns in Minden i. W., gerichtet wird. Frankfurt a. O., den 21. September 1909.
(I A. 5062.) Der Regierungspräsident

773. Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139 f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Driesen hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der Fleischereigeschäfte vorbehaltlich der nach § 139 e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April jedes Jahres mit Ausnahme der Sonnabende von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft.

Frankfurt a. O., den 10. September 1909.
(I. Bg. 4138.) Der Regierungspräsident.

774. Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte in der Stadtgemeinde Arnswalde beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Bürgermeister in Arnswalde von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 27. September 1909.
(I Bg. 5162.) Der Regierungspräsident.

775. Dem Inhaber der Acetylenwerke „Phönix" Heinrich Fiehl in Dresden-Neustadt ist die Befugnis erteilt worden, Dichtigkeitsprüfungen seiner Apparate und Rohrleitungen im Königreich Preußen selbst zu bescheinigen.

Frankfurt a. O., den 21. September 1909.
(I Bg. 4948). Der Regierungspräsident.

776. Der bisherige Kanzleivorstand des französischen Generalkonsulats in Zürich, Herr Georges Léopold François Eugéne Fuchs, ist an Stelle des abberufenen Herrn Jules Boeufvé zum französischen Konsul in Berlin ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 21. September 1909.
(I. Bg. 5068.) Der Regierungspräsident.

777. Am 1. April 1910 werden bei folgenden Truppenteilen des III. Armeekorps Einjährig-Freiwillige eingestellt werden:

Grenadier-Regiement Prinz Carl (12) und
I. und II. Bataillon Infanterie-Regiments Gen.-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl (64).

Frankfurt a. O., den 27. September 1909.
(I M 1717.) Der Regierungspräsident.

778. Das Geschäftszimmer der 3. Gendarmerie-Brigade befindet sich Berlin N. W. 21, Turmstr. 3.

Fernsprechanschluß Berlin-Amt II (Moabit) Nr. 8024.

Frankfurt a. O., den 25. September 1909.
Der Regierungspräsident.

779. Die im Amtskalender für Geistliche und Schullehrer 1909/10 S. 61 bezeichnete Kreisschulinspektion Cottbus Stadt hat die Bezeichnung Cottbus-Forst Stadt in Cottbus (Cottbus I), die daselbst S. 63 bezeichnete Kreisschulinspektion Cottbus I hat die Bezeichnung Cottbus I Land (Cottbus V) zu führen.

Frankfurt a. O., den 17. September 1909.
II B I 6037. Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

780. Nach § 32 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 — G. S. S. 93 flg. — bestimmt die Ortsschulbehörde, an wen die Bezüge für das Gnadenvierteljahr der im Amte verstorbenen Lehrer zu zahlen sind. Behufs Auszahlung der Alterszulage für das Gnadenvierteljahr werden die Ortsschulbehörden hiermit angewiesen, unmittelbar nach Bekanntwerden des Todesfalles eines im Amte verstorbenen Lehrers der Kreiskasse eine kostenfreie standesamtliche Sterbeurkunde zu übersenden, auf der kurz vermerkt ist, ob und an wen die Alterszulage für das Gnadenvierteljahr zu zahlen ist.

Die Kasse hat dann sofort den auf das Gnadenvierteljahr noch entfallenden Teil der Alterszulage auszuzahlen, die Sterbeurkunde mit einem kurzen Vermerke „Alt rszulage gezahlt bis Ende Monat, Jahr mit . . . . . M“ zu versehen und an die unterzeichnete Regierungsabteilung zu senden, woselbst die Kontrolle berichtigt und die Sterbeurkunde an die Kasse als Rechnungsbeleg für die Alterszulagekasse zurückgesandt wird. Eine besondere Abgangsverfügung ergeht nicht mehr.

Frankfurt a. O., den 27. September 1909.
(II B [1] 6403.) Königliche Regierung;
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Andere Behörden.

781. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1908/09 bei der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn und der Zweigbahn Sallgast-Lauchhammer auf 284 000 M. festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 11. September 1909.
Der Königliche Eisenbahnkommissar.

782 Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1908/09 bei der Dahme-Uckroer Eisenbahn auf

28000 M.

festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 20. September 1909.
Der Königliche Eisenbahnkommissar.

783. Soeben erschien das Ostdeutsche Kursbuch vom 1. Oktober d. J., enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund- -Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, sowie Normal-Personengeld-Tarif und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende“.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofs-Buchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 24. September 1909.
Königliche Eisenbahndirektion.

784. Die Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 10 und §§ 70 bis 77 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli d. Js. sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 51 vom 3. d. Mts. Seite 794 bis 796 abgedruckt.

Mit dem Verkaufe der Scheckstempelmarken sind bis auf weiteres die Amtsstellen (Hauptzollämter und Zollämter) beauftragt, denen der Verkauf von Landesstempelzeichen obliegt.

Berlin, den 25. September 1909.
Die Oberzolldirektion.

785 Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 3 ½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Littr. F zu 3000 M. 3 Stück, und zwar die Nr. 193, 238, 683.
Littr. G zu 1500 M. 1 Stück, und zwar die Nr. 48.
Littr. H zu 300 M. 6 Stück, und zwar die Nr. 19, 43, 118, 139, 183, 227.
Littr. J zu 75 M. 3 Stück, und zwar die Nr. 9, 104, 184.
Littr. K zu 30 M. 2 Stück, und zwar die Nr. 91, 95.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 3 Nr. 5—16 nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkasse, Klosterstr. 76 I, hierselbst, **vom 2. Januar 1910 ab** an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1910 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei

Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrag eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, 7. August 1909.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

786. Telegraphenanstalten mit öffentlichen Fernsprechstellen sind eröffnet worden in: 1. Lichtenberg (Kr. Lebus), 2. in den Förstereien Coritten, Dicte, Teufelsvorwerk.

Kaiserliche Ober-Postdirektion zu Frankfurt a. O.

787. Personalnachrichten.

Der Bausekretär Przybylski in Arnswalde ist zum 1. Oktober 1909 an die Kreisbauinspektion in Minden versetzt worden

Der Kandidat des höheren Lehramts Johannes Lück ist als Oberlehrer angestellt und dem Königlichen Gymnasium zu Luckau überwiesen.

Dem Küster und Lehrer Johannes Platz in Mühlbock, Diözese Züllichau, ist der Titel Kantor verliehen.

Versetzt Postsekr. Willke v. Sommerfeld (Bz. Ffo.) n. Bernau (Mark); O.-Postassist. Wirth v. Letschin n. Müncheberg (Mark); O.-Postassist. Wilhelm Schmidt v. Neumünster n. Bärwalde Nm. Uebertragen dem Postsekr. Pfitzner i. Kattowitz die Verwaltung einer O.-Postsekr.-Stelle i. Sorau (Niederl.)

Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Schwachenwalde, Diözese Arnswalde, durch Versetzung des Pfarrers Sieg. Ueber die Wiederbesetzung der Stelle ist bereits verfügt.

Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Leichholz, Diözese Sternberg II, durch Versetzung des Pfarrers Bartz event. zum 1. Oktober 1909. Das Patronat präsentiert 3 Kandidaten der Gemeinde zur Wahl.

Im Kammergerichtsbezirk (Monat August 1909). (Kg., Lg., Ag. = Kammer-, Land-, Amtsgericht. B = Berlin.) Landrichter Ehm v. Lg. II i. B ist zum Kg.-Rat ernannt. Versetzt: Lg.-Rat Engelbrecht i. Köslin, Landrichter Lindner i. Beuthen O./S., Amtsrichter Dr. Senkpiehl i. Kolmar i. P. als Landrichter a. d. Lg. I B, Amtsrichter Jeep i. Neumark, Woelck i. Culm a. d. Ag. B-Mitte, Dr. Sauerlandt i. Lippehne n. Greifenhagen. Pensioniert: Lg.-Räte Lüdtke b. Lg. III, Casper b. Lg. I B. Verliehen: dem Lg.-Rat Grodzicki i. Neu-Ruppin der Charakter als Geh. Justizrat, dem Amtsrichter Kleinau i. Lübben die Rettungsmedaille a. B. Ernannt: z. Amtsanw. i. Potsdam d. Amtsanw. v. Dechend a. Brandenburg a. H., zu Forstamtsanw. Forstmeister Romanus b. Ag. i. Gransee u. Zehdenick, Bockemühl b Ag. i. Driesen. Versetzt: die Staatsanw. Mix v. d. Staatsanwaltschaft des Lg. i. Königsberg i. Pr. a. d. Staatsanw. des Lg. III i. B, Dr. Elvers i. Oppeln n. Neu-Ruppin. Der Staatsanw. Fuisting v. d. Staatsanw. d. Lg. II i. B ist infolge seiner Ernennung z. Kaiserl. Reg.-Rat u. ständ. Mitgliede d. Reichsversicherungsamts a. d. Justizdienste geschieden. In die Liste der Rechtsanwälte sind a) eingetragen: die Rechtsanw. Justizr. Dr. Pink a. Flatow u. Paul Schmidt v. Lg. I i B b. Kg., Strelitz a. Stettin b. Lg. I i. B, Krech a. Nakel b. Ag i. Friedeberg Nm., die Gerichtsassessoren: Arthur Wolff u. Gierlich b. Kg., Dr. Puppe, Daase u. Dr. Gompertz b. Lg. I i. B, Dr. Hawlitzky b. Ag. i. Forst i. L., der frühere Gerichtsassessor Küster b. Lg. I i. B; b) gelöscht: Rechtsanw. Paul Schmidt b. Lg I i. B. Rechtsanw. Dr. Pfennig i. Drossen ist z. Notar ernannt. Der Rechtsanw u. Notar. Justizr. Albert Wertheim i. B ist gestorben. Zu Gerichtsassessoren s. ernannt d. Referendare: Grünewald, Dr. Weinberg, Dr. Späing, Wolfgang Becker, Kurt Graber, Dr. Hoppe, Dr. Johannes Müller, Teuffel, Kranich. Ausgeschieden: Referendare Dr. Walter Alexander, Dr. Springer, zur Nedden, Dr. Sabersky, Dr Moll. Zu Referendaren ernannt d. Rechtskand. Dickhage, Kurt Berger, Kanter, Tormann, Erich Blumenthal, Pochhammer, Heinrich Stein, Fröhner, Hans Radke, Tanger, Woge, Haenselt, Bernhard Wolff, Kurt Möbius, Martin Rosenberg, Hans Rosenthal, Schwandt, Dr. med. Ernst Cohn, Heyroth, Kretzschmar, Rintelen, Walter Neumann, Wodtke, Otto Lange, Glücksmann. Die Referendare Rheinbold u. Dr. v. Leuthold sind i. d Justizdienst wieder aufgenommen; Dittmar ist a. d. Justizdienst entlassen. Der Staatsanw.-Sekr. Wagner a. Gleiwitz ist a. die Staatsanw. I i B versetzt. Pensioniert: Lg.-Sekr. Rud Arendt v. Lg. I B. Ag.-Sekr., Rechnungsrat Gregorkiewicz v. Ag. i. Landsberg a. W, Gerichtsvollz. Dietzel i. Landsberg a. W., Strunck i. Spandau, Wilh Pagel u. Groppler v. Ag. B-Mitte. Verliehen der Charakter als Rechnungsrat: den Kg.-Sekr. Hasselmann u. Johannes Langer, d. Rechnungsrevisor Sadler b Ag. B-Mitte, d. Gerichtskassenrendanten Fischer i. Lichtenberg u. Paatz i. Landsberg a. W., d. Ober-Sekr. Beyer i Cüstrin u. Hildebrandt i. Königsberg Nm., d. Lg.-Sekr. Herm. Schulze, Heise u. Gruppe b. Lg. I B u. Groeschke i. Frankfurt a. O., d. Staatsanw.-Sekr Johannes Müller b. d. Staatsanw I B, der Zwangsverwaltungs-Insp. Nerger i. B, d. Ag.-Sekr Schadeck, Krakewitz, William, Villain, Krause, Getzlaff, Krausnick, Bogula b. Kassenverw. d. Ag. B-Mitte, d. Ag.-Sekr. I. Verwahrungsbeamten Triepke b. Ag. B-Mitte, d. Ag.-Sekr. Lode, Engel, Otto Neumann b. Ag. B-Mitte, Grunow i Oderberg, Wetzel i. Spandau, Boese i. Cottbus u. Sekr. Petersdorff b Amtsanwaltsch B-Mitte, d. Kronenorden IV. Kl. dem Ag.-Sekr. Mertz b. Ag. B-Mitte. D. Ag.-Assist. Weber b. Ag. B-Mitte ist d. Titel als Ger.-Sekr. beigelegt. Der Titel als

Oberinspektor ist beigelegt: Gef.-Insp. Brümmerstädt u. Lorenz b. Strafgef. i. Plötzensee, Huhn i. Neu-Ruppin, Jlenz, Kiesche und Schroeder b. Strafgef. i. Tegel, Langer b. Frauengef. i. B., Richter b. Unters.-Gef. i. B.

Lehrerstellen.

788. Kreis Guben: Birkenberge, L. evtl. 1. 10. 09. Kreis Calau: Großräschen, 6. L. 1. 10. 09. Kr. Cottbus: Jänschwalde, 2. L. 1. 10. 09. Kreis Lebus: Hohenjesar, K. L. 1. 10. 09. Kreis Soldin: Neuenburg, 3. L. 1. 10. 09. Kreis Sorau: Linderode, 5. L. evtl. 1. 10. 09. Kreis Züllichau: Glogsen, L. 1. 12. 09. Ferner Kreis Friedeberg: Birkholz, 2. L., Bützow, K. u. 1. L. Kreis Kottbus: Heinersbrück, K. u. 1. L. Kreis Lebus: Friedersdorf, K. L. Kreis Züllichau: Jehser, L. zum 1. 10. 09.

Bewerbungen sind an die Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

789. Vierter Nachtrag zu dem Regulativ über das bei Bewilligung von Darlehnen aus den Fonds der Haupt-Sparkasse des Markgraftums Niederlausitz von der Verwaltungsbehörde zu beobachtende Verfahren vom 6. April/11. August 1891.

Der unterm 12. Mai/22. Juni 1896 ergangene erste Nachtrag zu dem Regulativ, sowie der § 16 dieses Regulativs werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Die Landes-Deputation wird ermächtigt, in Ausnahmefällen

a) ländliche Grundstücke in der Niederlausitz und solche, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zu dem kommunalständischen Verband der Niederlausitz noch zu dieser gerechnet werden, höchstens bis zu 1/3 desjenigen Wertes, welchen der 100 fache Grundsteuerreinertrag und die Hälfte der Gebäudeversicherungssumme ergibt,

b) städtische Gebäudegrundstücke in der Niederlausitz höchstens bis zur Hälfte des nach § 8 des Regulativs zu berechnenden Wertes

zu beleihen.

§ 2. Diese Erweiterung der Beleihungsgrenze tritt nur ein, wenn die Landes-Deputation auf Grund einer gutachtlichen und sich auf örtliche Besichtigung stützenden Aeußerung eines oder zweier von ihr zu bestellenden Vertrauensmänner bezw. Sachverständigen die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die zu beleihenden Grundstücke und Gebäude obige Werte (§ 1) tatsächlich besitzen.

Bei Wertschätzung ländlicher Grundstücke, welche einen Grundsteuerreinertrag von mehr als 200 M. haben, sind stets 2 Sachverständige gutachtlich zu hören.

§ 3. Darlehne, welche auf Grund vorstehender Bestimmungen über die nach den §§ 6, 7 und 8 des Regulativs festgesetzte Beleihungsgrenze hinaus gewährt werden sollen, gelten nur dann für bewilligt, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder der Landes-Deputation Widerspruch erhebt.

§ 4. Kosten sollen dem Darlehnssucher aus der Einholung der gutachtlichen Aeußerung zu 2 nicht entstehen.

§ 16. Eine Verpflichtung zur Amortisierung des Darlehns besteht nur für solche hypothekarische Schuldner, deren Darlehne ihrer Höhe nach die in den §§ 6, 7 und 8 des Regulativs festgesetzte Beleihungsgrenze überschreiten und zwar solange letzteres der Fall ist. Jedoch soll den Schuldnern die Fortsetzung der Amortisation freistehen.

Für diejenigen Darlehne dieser Art, welche zur Zeit bereits gewährt sind, tritt der Amortisationszwang erst mit dem 1. Juli 1910 in Kraft und kann auf Antrag des Schuldners auf denjenigen Teil des Darlehns beschränkt werden, welcher obige Beleihungsgrenze überschreitet.

Die Verpflichtung zur Amortisation — gleichgültig ob dieselbe freiwillig übernommen wird, oder auf vorstehenden Bestimmungen beruht — ist sowohl in der Schuldurkunde wie in der Eintragungsformel des Hypothekenbriefes ausdrücklich hervorzuheben.

Sämtliche Korporationen pp. haben die ihnen gewährten Darlehne unbedingt zu amortisieren.

Die alljährlich zu zahlende Amortisationsrate darf bei Darlehnen an Korporationen pp. nicht weniger als 1 Prozent und bei hypothekarischen Darlehnen nicht weniger als 1/2 Prozent der Dahrlehnssumme betragen.

Der sich ansammelnde Amortisationsfonds wird nach dem für die Ständische Sparkasse festgesetzten Zinsfuß (zur Zeit alljährlich mit 3 Prozent) verzinst. Eine höhere Verzinsung ist bis zu derjenigen zuläßig, welche für das Darlehn festgesetzt worden ist.

Der Anteil eines jeden Darlehnsschuldners am Tilgungsfonds geht mit dem Besitz des beliehenen Grundstücks als untrennbares Zubehör desselben auf jeden neuen Erwerber über. Es kann dieses Guthaben ohne das Grundstück weder abgetreten noch sonst über dasselbe von dem Eigentümer verfügt werden.

Ist mindestens der 10te Teil des Darlehns durch Amortisation getilgt, so kann bezüglich des amortisierten Teiles löschungsfähige Quittung oder Zession verlangt werden. Eine Rückzahlung des aufgesammelten Amortisationsguthabens findet nicht statt, dasselbe wird vielmehr bei der Kapitalsrückzahlung in Anrechnung gebracht.

Denjenigen hypothekarischen Schuldnern, welche ihr Darlehn amortisieren, soll — pünktliche Zins- und Amortisationszahlung vorausgesetzt — das Darlehn nur im äußersten Notfalle und erst dann gekündigt werden dürfen, wenn die Zurückziehung aller

übrigen nicht amortisierenden Hypotheken-Darlehne den Geldbedarf zu decken nicht imstande ist.

Lübben, den 19. April 1909.

(L. S.)

Sämtliche Stände des Markgraftums Niederlausitz.

Der Vorsitzende des Kommunal-Landtages.
gez. Freiherr von Manteuffel.
Der Landsyndikus der Niederlausitz.
gez. von Bescherer.

Auf den Bericht vom 27. Juli d. Js. will Ich dem wiederbeifolgenden, in Folge Beschlusses des Kommunallandtages des Markgraftums Niederlausitz vom 19. April d. Js. aufgestellten vierten Nachtrage zu dem Regulative über das bei Bewilligung von Darlehen aus den Fonds der Haupt-Sparkasse des Markgraftums Niederlausitz von der Verwaltungsbehörde zu beobachtende Verfahren vom 6. April/11. August 1891 hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

An Bord M. Y. „Hohenzollern" bei Helsingör, den 3. August 1909.

gez. Wilhelm R. ggez. von Moltke.

An den Minister des Innern.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch zu öffentlichen Kenntnis gebracht.

Lübben den 13. September 1909.

Landes-Deputation des Markgraftums Niederlausitz.

790.

Kleinbahn Cüstrin—Kriescht.

Fahrplan, gültig vom 1. Oktober 1909

Cüstrin Neustadt—Kriescht. — Kriescht—Cüstrin Neustadt.

Entfernung km	Zug 1 2.-3.Kl.	Zug 3 2.-3.Kl.	Zug 5 2.-3.Kl.	Zug 7 2.-3.Kl.	Zug 9* 2.-3.Kl.		Stationen		Zug 2 2.-3.Kl.	Zug 4 2.-3.Kl.	Zug 12 2.-3.Kl.	Zug 6 2.-3.Kl.	Zug 8 2.-3.Kl.	Zug 10* 2.-3.Kl.
—	6^{39}	9^{32}	3^{31}	$8^{\underline{30}}$	$10^{\underline{52}}$	Abf. ↓	Cüstrin Neust.	↑ Ank.	$5^{\underline{54}}$	8^{31}	—	2^{41}	$7^{\underline{04}}$	$10^{\underline{06}}$
1,90	6^{46}	9^{39}	3^{38}	$8^{\underline{37}}$	$10^{\underline{59}}$	"	Kietz r Busch	Abf.	$5^{\underline{48}}$	8^{25}	—	2^{35}	$6^{\underline{58}}$	$10^{\underline{00}}$
5,05	× 6^{55}	× 9^{48}	× 3^{47}	× $8^{\underline{46}}$	× $11^{\underline{08}}$	"	Neu-Amerika	"	× $5^{\underline{39}}$	× 8^{16}	—	× 2^{26}	× $6^{\underline{49}}$	× $9^{\underline{51}}$
8,80	× 7^{05}	× 9^{58}	× 3^{57}	× $8^{\underline{56}}$	× $11^{\underline{18}}$	"	Am Kanal	"	× $5^{\underline{29}}$	× 8^{06}	—	× 2^{16}	× $6^{\underline{39}}$	× $9^{\underline{41}}$
11,20	7^{12}	10^{05}	4^{04}	$9^{\underline{03}}$	$11^{\underline{25}}$	"	Tschernow	"	$5^{\underline{22}}$	7^{59}	—	2^{09}	$6^{\underline{32}}$	$9^{\underline{34}}$
	7^{20}	10^{13}	4^{12}	$9^{\underline{11}}$	$11^{\underline{33}}$	Ank.	Sonnenburg	Abf.	$5^{\underline{13}}$	7^{50}	—	2^{00}	$6^{\underline{23}}$	$9^{\underline{25}}$
14,60	7^{35}	10^{18}	4^{15}	$9^{\underline{15}}$	—	Abf.	Sonnenburg	Ank.	—	7^{25}	11^{55}	1^{55}	$6^{\underline{18}}$	—
19,16	× 7^{46}	× 10^{29}	× 4^{26}	× $9^{\underline{26}}$	—	"	Limmritz Forst	Abf.	—	× 7^{14}	× 11^{44}	× 1^{44}	× $6^{\underline{02}}$	—
22,53	7^{55}	10^{38}	4^{35}	$9^{\underline{35}}$	—	"	Limmritz Rm.	"	—	7^{06}	11^{36}	× 1^{36}	5^{54}	—
26,02	8^{05}	10^{48}	4^{45}	$9^{\underline{45}}$	—	"	Mauskow	"	—	6^{56}	11^{26}	1^{26}	5^{44}	—
29,92	8^{15}	10^{58}	4^{55}	$9^{\underline{55}}$	—	Ank. ↓	Kriescht	↑ Abf.	—	6^{45}	11^{15}	1^{15}	5^{33}	—

Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben zu lesen.

Die Nachtzeiten von $6^{\underline{00}}$ Uhr abends bis $5^{\underline{59}}$ Uhr morgens sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen bezeichnet.

× bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf.

* Züge 9 und 10 verkehren regelmäßig an den Tagen vor jedem Sonn- oder Feiertage, sowie nach Bedarf.

791.

Spremberger Stadtbahn.

Fahrplan gültig vom 1. Oktober 1909.

Stationen		Richtung von Spremberg-Stadtbahnhof nach Spremberg-Staatsbahnhof — Zug													
		1	3	5	7	9	11	13	16	17	19	21	23	25	27
Spremberg-Stadtbahnhof	ab	$5^{\underline{23}}$	6^{07}	6^{54}	8^{53}	9^{59}	11^{20}	12^{08}	12^{40}	2^{26}	3^{38}	4^{57}	$6^{\underline{31}}$	$7^{\underline{25}}$	$10^{\underline{32}}$
Spremberg-Staatsbahnhof	an	$5^{\underline{31}}$	6^{15}	7^{02}	9^{01}	10^{07}	11^{28}	12^{16}	12^{48}	2^{34}	3^{46}	5^{05}	$6^{\underline{39}}$	$7^{\underline{33}}$	$10^{\underline{40}}$

Stationen		Richtung von Spremberg-Staatsbahnhof nach Spremberg-Stadtbahnhof — Zug													
		2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28
Spremberg-Staatsbahnhof	ab	$5^{\underline{43}}$	6^{25}	8^{06}	9^{13}	10^{19}	11^{45}	12^{28}	12^{59}	2^{46}	3^{58}	5^{48}	$6^{\underline{51}}$	$7^{\underline{43}}$	$10^{\underline{56}}$
Spremberg-Stadtbahnhof	an	$5^{\underline{51}}$	6^{33}	8^{14}	9^{21}	10^{27}	11^{58}	12^{36}	1^{07}	2^{54}	4^{06}	5^{51}	$6^{\underline{59}}$	$7^{\underline{51}}$	$11^{\underline{04}}$

Die Nachtzeiten von $6^{\underline{00}}$ abends bis $5^{\underline{59}}$ morgens sind durch Unterstreichen der Minutenziffern bezeichnet.

Herausgegeben von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.